



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Motion der CVP/EVP-Fraktion vom 6. September 2007 ([2007-196](#));
Standesinitiative zur Änderung von Art. 7 des Bundesgesetzes über
die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemein-
den; Steuerfreiheit von Kinder- und Ausbildungszulagen

Datum: 23. März 2010

Nummer: 2010-117

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/117

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

**Motion der CVP/EVP-Fraktion vom 6. September 2007 ([2007-196](#));
Standesinitiative zur Änderung von Art. 7 des Bundesgesetzes über
die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden;
Steuerfreiheit von Kinder- und Ausbildungszulagen**

vom 23. März 2010

Inhalt

1. Ausgangslage
2. Beratung im Landrat
3. Standesinitiative
4. Ergänzung der Motion
5. Anträge

1. Ausgangslage

Am 6. September 2007 wurde seitens der CVP/EVP-Fraktion eine Motion (Nr. [2007-196](#)) eingereicht, welche Kinder- und Ausbildungszulagen von der Einkommenssteuer befreien will. Dazu müsste Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) entsprechend geändert bzw. ergänzt werden. Um dies zu erreichen, wird in der Motion die Einreichung einer Standesinitiative verlangt.

Auf Bundesebene wurde eine gleichlautende parlamentarische Initiative durch Frau Nationalrätin Meier-Schatz (Pa.Iv. 07.470) eingereicht. Die vorberatende Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats hat die Initiative beraten und wird dem Rat den Antrag stellen, dieser nicht Folge zu geben.

Die im Landrat eingereichte Motion hat folgenden Wortlaut:

«Die Kinderzulagen von 200 Franken pro Kind und 250 Franken für Jugendliche in Ausbildung sind eine direkte Unterstützung für die Familien, machen diese wieder attraktiv und tragen zur Verbesserung von deren Kaufkraft bei. Die Kaufkraft der Familien nimmt mit dem ersten Kind um 40% ab. Heute kommt diese Unterstützung den Familien nur teilweise zu Gute, da durch die Besteuerung der Kinderzulagen ein Teil des Geldes wieder in die Staatskassen fliesst.

Gewisse Familien befinden sich in einer höheren Steuerkategorie, wodurch sie keine Begünstigungen mehr erhalten, wie z.B. für die Krankenkassen oder die Stipendien.

Eine Veränderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden im Sinne dieser Standesinitiative würde die Kinder- und Ausbildungszulagen steuerfrei machen. Damit senden wir ein weiteres Signal für die Unterstützung unserer Familien und erreichen eine echte Verbesserung für deren Kaufkraft.

Der Regierungsrat wird eingeladen, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung, eine Vorlage für eine Standesinitiative auszuarbeiten, welche das folgende Begehren zum Inhalt hat:

Der Kanton Basel-Landschaft fordert eine Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, mit dem Ziel die Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen zu erreichen.

Art. 7. Abs. 4 : "steuerfrei sind nur"

(...)

g^{bis} (neu) Kinder- und Ausbildungszulagen».

2. Beratung im Landrat

In der [landrätlichen Diskussion um die Überweisung](#) der Motion wurde seitens der Regierung vorgebracht, dass es sich bei der geforderten Steuerbefreiung zwar auf den ersten Blick um ein verständliches, positives Anliegen handelt. Sowohl das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) als auch das StHG gingen jedoch davon aus, dass grundsätzlich alle Einkünfte steuerbar sind. Der Vorstoss wolle hier eine neue Ausnahme schaffen, obwohl man doch grundsätzlich das Steuergesetz vereinfachen und Ausnahmen eliminieren möchte. Zudem sei die Standesinitiative zu eng gefasst; damit die Motion Sinn mache, müsste dasselbe auch für die direkte Bundessteuer gefordert werden. Im Weiteren bestehe bereits ein steuerliches Instrument zur Unterstützung von Familien mit Kindern, nämlich der Kinderabzug. Es sei somit unnötig, weitere Einkommensbestandteile von der Besteuerungsgrundlage auszunehmen. Durch eine entsprechende Anpassung des Kinderabzuges könnte dasselbe Ziel erreicht werden; das wäre steuersystematisch auch besser.

Ferner wurde dargelegt, was für finanzielle Auswirkungen die Umsetzung der Motion für das Baselbiet hätte. Bei rund 60'000 Kinder- und Ausbildungszulagen würde die geforderte Steuerbefreiung bei einem Grenzsteuersatz von 16 % theoretisch zu 24 bis 29 Mio. Franken Mindereinnahmen bei der Staatssteuer führen. Realistischerweise wäre aber von rund 20 Mio. Franken auszugehen, denn viele Personen bezahlten gar keine Steuern mehr, und diese würden vom Anliegen der Motion auch nicht profitieren.

Dem wurde seitens der Motionärin entgegen gehalten, dass es mit der Standesinitiative um eine weitere Entlastung der mittelständischen Familien gehe. Mit einer Steuerbefreiung von Ausbildungs- und Kinderzulagen unterstütze man ganz direkt und vorwiegend Familien mit tiefen und mittleren Einkommen. Es könne ja nicht sein, dass aufgrund der Auszahlung solcher Zulagen Familien in eine höhere Steuerprogression kommen. Mit der einen Hand unterstützten so die Arbeitgebenden und damit die Unternehmungen/Wirtschaft die Familien und zahlten Kinder- und Ausbildungszulagen, während mit der anderen Hand der Staat das Geld gleich wieder in Form von Steuern einkassiere.

Die höhere Steuerprogression habe wiederum zur Folge, dass weitere Entlastungsmöglichkeiten wie etwa Prämienverbilligungen oder Stipendien wegfallen. Dieser Effekt sei stossend und laufe dem Ziel der Kinder- und Ausbildungszulagen diametral entgegen. Man sei der Ansicht, dass die Steuergesetzgebung diesen Missstand mit einem verbindlichen Rahmen auf Bundesebene angehen müsse und bitte im Sinne einer familienfreundlichen Politik um Überweisung der Motion.

Die Motion 2007-196 wurde daraufhin am 13. März 2008 vom Landrat mit 49 Ja- zu 17 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung überwiesen. Auftragsgemäss unterbreitet der Regierungsrat daher diese Vorlage.

3. Standesinitiative

Gemäss Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung kann jeder Kanton der Bundesversammlung Initiativen einreichen. Im Kanton Basel-Landschaft übt gemäss § 67 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung der Landrat die Mitwirkungsrechte aus, die den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumt werden. Deshalb ist der Landrat für die Einreichung einer Standesinitiative zuständig. Indirekt geht dies auch aus § 36 Abs. 1 Bst. b des Landratsgesetzes hervor, der die Einreichung von parlamentarischen Initiativen von Ratsmitgliedern regelt und explizit auch Art. 160 der Bundesverfassung nennt.

4. Ergänzung der Motion

Wie schon in der landrätlichen Debatte vom Regierungsrat bemerkt wurde, ist die vorgeschlagene Standesinitiative im Wortlaut zu eng gefasst. Damit diese umfassend Sinn macht, muss die Einkommenssteuerfreiheit der Kinder- und Ausbildungszulagen auch für die direkte Bundessteuer gefordert werden. Diese Konsequenz ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Steuerharmonisierung, welche sowohl vertikal (Verhältnis Bund zu Kanton) als auch horizontal (Verhältnis Kanton zu Kanton) anzustreben ist. Der Katalog der einkommenssteuerfreien Einkünfte ist denn auch im StHG (Art. 7 Abs. 4) und im DBG (Art. 24) identisch. Die in der Motion angeregte Standesinitiative wird deshalb um die Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer ergänzt, was wohl auch im Interesse der Motionärin liegen dürfte.

5. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

- die beigelegte formulierte Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer bei der Bundesversammlung einzureichen;
- die Motion der CVP/EVP-Fraktion vom 6. September 2007 (Nr. [2007-196](#)) als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 23. März 2010

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
der Präsident:
Wüthrich

der 2. Landschreiber:
Achermann

Beilage: Entwurf Standesinitiative



DER LANDRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Liestal, 23.März 2010

An die
Bundesversammlung
Bundeshaus
3003 Bern

Standesinitiative betreffend Änderung von Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie von Artikel 24 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Am 23.März 2010 hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschlossen, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut einzureichen:

1. Antrag

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) ist wie folgt zu ergänzen:

Artikel 7 Absatz 4

⁴ Steuerfrei sind nur:

(...)

g^{bis}. Kinder- und Ausbildungszulagen;

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) ist wie folgt zu ergänzen:

Artikel 24

Steuerfrei sind:

(...)

e^{bis}. Kinder- und Ausbildungszulagen;

2. Begründung

Die Standesinitiative wird folgendermassen begründet:

Die Kinderzulagen von derzeit mindestens 200 Franken pro Kind und 250 Franken für Jugendliche in Ausbildung gemäss dem ab 1. Januar 2009 wirksamen Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) sind eine sinnvolle und direkte Unterstützung für die Familien und tragen zur Verbesserung von deren Kaufkraft bei. Heute kommt diese Unterstützung den Familien leider nur teilweise zu Gute, da durch die Besteuerung dieser Kinderzulagen mit der Einkommenssteuer von Bund, Kanton und Gemeinde ein Teil des Geldes wieder in die jeweiligen Kassen des Gemeinwesens fliesst. Dadurch wird das angestrebte Ziel der Kinder- bzw. Ausbildungszulagen teilweise wieder vereitelt. Zudem gelangen viele Familien durch die Auszahlung von Kinder- und Ausbildungszulagen tarifmässig in eine höhere Steuerklasse, wodurch sie den Anspruch auf Begünstigungen wie z.B. für Krankenkassenprämienverbilligungen oder für Stipendien teilweise oder ganz verlieren. Dieser Effekt ist stossend und widerspricht diametral dem mit den Kinder- und Ausbildungszulagen angestrebten Ziel der Unterstützung von Familien mit Kindern.

Eine Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer im Sinne dieser Standesinitiative würde die Kinder- und Ausbildungszulagen einkommenssteuerfrei machen. Erst dadurch kann eine effektive und spürbare Unterstützung unserer Familien in finanzieller Hinsicht erreicht und eine echte Verbesserung für deren Kaufkraft bewirkt werden.

Der Landrat bittet Sie deshalb dem hiermit eingereichten Anliegen der Standesinitiative zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüssen
IM NAMEN DES LANDRATES
Der Präsident:

Der 2. Landschreiber: